

### 17. Auslegung des §. 107 (älterer Fassung — 120 neuerer Fassung) der Gewerbeordnung.

Klage des Fabrikunternehmers aus einer Versicherung gegen die Gefahr aus §. 2 des Reichshaftpflichtgesetzes. Einrede des Versicherers, daß der Versicherte gegen die aus §. 107 der Gewerbeordnung obliegenden Pflichten verstoßen habe?

I. Civilsenat. Ur. v. 21. September 1881 i. S. M. Versicherungs-  
Aktiengesellschaft (Bekl.) w. Witwe G. (Kl.) Rep. I. 736/80.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin, welche in einem Prozesse des Fabrikarbeiters H. gegen sie auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes §. 2 zur Zahlung einer lebenslänglichen Rente an den H. verurteilt worden ist, war zur Zeit des Unfalles bei der Beklagten gegen die Folgen ihrer gesetzlichen Haftpflicht für den Schaden, welcher in ihrem Fabrikbetriebe durch Tötung oder Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt wurde, auf Grund einer Police versichert, deren §. 3 lautet:

„Die Folgen solcher körperlicher Unfälle, von welchen die Beamten oder Arbeiter oder fremde Personen dadurch betroffen werden, daß der Versicherungsnehmer verabsäumt hat, die zur Sicherheit des Lebens und der Gesundheit des Arbeiterpersonals durch die Police speziell vorgeschriebenen Vorkehrungen zu treffen und aufrecht zu erhalten, sind von der Versicherung ausgenommen.“

In dem vorliegenden Prozesse hat die Klägerin die Verurteilung der Beklagten zur Erstattung der von der Klägerin beigetriebenen Rentenraten und zum Eintritt in die betreffende Rentenzahlungspflicht für die Zukunft beantragt. Die Beklagte wendete ein, die Körperverletzung des H. sei verursacht durch Unterlassen der nach §. 107 älterer Fassung der Gewerbeordnung der Klägerin obliegenden Pflichten, die Versicherung sei also ungültig als Versicherung der Gefahr aus einem unerlaubten Verhalten. In erster Instanz wurde auf Verurteilung der Beklagten nach dem Klageantrage erkannt. Diese Entscheidung ist in zweiter Instanz bestätigt. Gegen das Appellationsurteil legte die Beklagte die Nichtigkeitsbeschwerde ein, indem dieselbe als Nichtigkeitsgrund geltend machte Verletzung des §. 107 G.D. für den Norddeutschen Bund in

der Fassung vor Geltung des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879. Diese Nichtigkeitsbeschwerde ist für begründet erachtet, aber das angegriffene Urteil trotzdem in seiner praktischen Festsetzung aufrecht erhalten.

Aus den Gründen:

„Der Appellationsrichter verneint die Nichterfüllung der Pflicht aus §. 107 G.D. seitens der Klägerin, weil er die Haftbarkeit des Gewerbetreibenden aus dieser gesetzlichen Bestimmung auf den Fall unterlassener Herstellung bestimmter Schutzvorrichtungen beschränkt, und eine solche Unterlassung in dem Fortgebrauch einer reparaturbedürftigen, bei Benutzung in ihrem zur Zeit mangelhaften Zustande für die an ihr Arbeitenden gefährlichen, Sägevorrichtung nicht findet, eventuell aber annimmt, daß (bei der Geschäftsunkenntnis der Klägerin, welche ein persönliches Überwachen der Arbeiten und Arbeiter ihrerseits verhindert, und bei der ihrerseits gethätigten Bestellung eines sachkundigen, tüchtigen Leiters ihres fabrikmäßigen Gewerbebetriebes) die Klägerin zwar vermöge der positiven Vorschrift des §. 2 des Reichshaftpflichtgesetzes für das schuldhafte Verhalten jenes Leiters zu haften habe, daß aber (bei der sachgemäßen Wahl dieser leitenden Person) eine Haftung der Klägerin aus der allegierten Bestimmung der Gewerbeordnung oder aus sonstigen Normen des bürgerlichen Rechts nicht eintrete, wenn unter der Aufsicht jener leitenden Person in ihrer (der Klägerin) Betriebsstätte mit einer für die Gesundheit der Arbeiter gefährlich gewordenen Sägevorrichtung fortgearbeitet und dadurch ein Arbeiter körperlich verletzt sei; daß eine solche Haftung auch nicht daraus folge, daß der Klägerin die Reparaturbedürftigkeit des Sägewerkes mitgeteilt worden, da sie eben nicht befähigt gewesen, die durch die Unterlassung der Reparatur entstehenden besonderen Gefahren zu verstehen.

Diese Defizitbegründung des angegriffenen Urteils schränkt die Tragweite des §. 107 G.D. in nichtiger Weise ein.

Nach der richtigen Auslegung dieses Gesetzes hat jeder Gewerbetreibende dafür aufzukommen, daß die zur Bethätigung der Arbeiten in seiner Betriebsstätte erforderlichen Einrichtungen überhaupt so hergestellt werden und sich dauernd in dem Stande befinden, daß seine Gewerksarbeiter thunlichst gegen Gefahr für Leben und Gesundheit geschützt sind. Ob die Gefährdung durch Unterlassung einer bestimmten Schutzvorrichtung oder durch Nichtreparatur eines Werkzeuges eintritt, ob der

Gewerbetreibende sachkundig oder nicht sachkundig ist, ob er einen tüchtigen Betriebsleiter bestellt hat oder nicht, das ist im wesentlichen gleichgültig. Der Gewerbetreibende haftet aus dem Gesetz, sobald das objektiv zu thunlichster Sicherung der Arbeiter mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte gegen Gefahr für Leben und Gesundheit Notwendige objektiv nicht besteht, und nicht etwa besondere Umstände vorliegen, deren Würdigung ergibt, daß dieses objektive Bestehen zur Zeit des Unfalles auch bei Bethätigung aller Sorgfalt und Sachkunde, welche ein ordentlicher Gewerbetreibender besitzen soll, nicht verwirklicht sein konnte.

Die Aufrechthaltung des (in seiner Begründung verfehlten) Apellationsserkenntnisses rechtfertigt sich durch folgende Erwägung:

Nach dem Inhalte der Akten des Prozesses S. gegen die Klägerin und des vorliegenden Prozesses ist die Klägerin dem S. nach §. 2 des Reichshaftpflichtgesetzes in der rechtskräftig festgestellten Weise verpflichtet, und zur Zeit der Entstehung dieser Haftpflicht bei der Beklagten gegen die Gefahr aus einer solchen Haftpflicht versichert gewesen. Dadurch ist der Klagenanspruch (da über den Betrag kein Streit besteht) an sich begründet, und fragt es sich nur, ob die Beklagte dargethan hat, daß nach den für das Rechtsverhältnis aus der Versicherung maßgebenden Normen jener Anspruch trotzdem nicht durchgesetzt werden dürfe. Die Beklagte hat nun ausgeführt, daß der Klagesforderung die (im öffentlichen Interesse gegebene) Vorschrift entgegenstehe, es dürfe die Gefahr aus einer verbotenen Handlung nicht den Gegenstand einer Versicherung bilden. Diese Norm paßt indessen in keiner Weise auf den vorliegenden Fall. Den Gegenstand des Versicherungsvertrages bildet die Gefahr aus der gesetzlichen Haftpflicht. Dadurch, daß etwa die Pflicht der Klägerin zum Schadenersatz an den S. auch aus einer Verabstümung ihrer aus §. 107 G.O. für den Nichtigkeitsbeklagten entspringenden Pflichten hergeleitet werden kann, wird der wirklich über die Gefahr aus der gesetzlichen Haftpflicht abgeschlossene Versicherungsvertrag nicht zu einem Versicherungsvertrage über die Gefahr aus einem gegen jenen §. 107 verstoßenden Verhalten, so daß die Frage nicht erörtert zu werden braucht, ob eine Gefahr der letzteren Art als die Gefahr aus einer verbotenen Handlung im Sinne U.R.N. II. 8. §§. 1952 bis 1954 zu erachten sei.

Der Inhalt des klagesfundamentalen Versicherungsvertrages steht

dem Verteidigungsbehelf der Beklagten geradezu entgegen. Aus dem §. 3 der allgemeinen Versicherungsbedingungen geht schlagend hervor, daß es nach dem Vertragswillen dem Versicherer nicht zustehen sollte, im Falle der Versicherungsnehmer aus §. 2 des Reichshaftpflichtgesetzes verhaftet werde, eine Einrede aus dem etwa gleichzeitig vorliegenden Thatbestande einer Haftbarkeit aus §. 107 G.D. herzuleiten, daß eine Einrede vielmehr nur dann gegeben sein sollte, wenn der Versicherungsnehmer verabsäumt habe, die in der Police speziell vorgeschriebenen Vorkehrungen und Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit des Arbeiterpersonales zu treffen und aufrecht zu halten. Die Existenz eines Thatbestandes dieser Art ist von der Beklagten nicht behauptet. Dieselbe ist also schon deswegen zu verurteilen, ohne daß es nötig wäre die Frage zu erörtern, ob (abgesehen von den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages) eine Versicherungsgesellschaft berechtigt sei, im Falle einer Versicherung gegen die Gefahr aus dem Reichshaftpflichtgesetze, ohne weiteres eine Einrede darauf zu stützen, daß der Versicherungsnehmer sich einer Verletzung der Vorschrift des §. 107 G.D. schuldig gemacht habe oder ob es ihr nicht zur Substanziierung einer durchgreifenden Einrede obliege, klarzulegen, daß nach dem konkreten Thatbestande der Verfolgung des Versicherungsanspruches die Einrede arglistiger Klage entgegenstehe.“